

Lesefassung

Gebührensatzung für die Stadt- und Regionalbibliothek Staßfurt

Stand: 28.09.2012

Verantwortlich: FD Schule, Jugend und Kultur

§ 1

Gebühren

Die Stadt Staßfurt betreibt die Stadt- und Regionalbibliothek als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme werden eine Jahresgebühr und zusätzliche Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif und Auslagen

- (1) Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen werden erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung tatsächlich entstanden sind und nicht durch die Gebühr bereits abgegolten sind.
- (3) Für besondere Leistungen können verkürzte Leihfristen und gesonderte Gebühren gelten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Dienstleistungen oder Amtshandlungen, die in dem Gebührentarif genannt sind, in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Jahresgebühr entsteht mit Anmeldung oder erstmaliger Benutzung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und ist sofort fällig. Die Jahresgebühr berechtigt zum Zeitpunkt der Entrichtung an für 12 Monate zur Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt. Bei erneuter Benutzung nach Ablauf der 12-monatigen Gültigkeit ist eine neue Jahresgebühr fällig.
- (2) Die Versäumnisgebühr entsteht bei DVDs, Videos und digitalen Spielen pro Tag und bei allen übrigen Medien pro Woche der Fristüberschreitung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.
- (3) Für vorgemerkte Medien und Bestellungen über die Fernleihe wird eine Gebühr bei Abholung fällig.
- (4) Andere Gebühren und Auslagen entstehen mit Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.

§ 5

Stundung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Vollstreckung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach den für das Verwaltungszwangverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Anlage zur Gebührensatzung - Gebührentarif

1. Nutzungsgebühr (jeweils für die Dauer von 12 Monaten))

Jahreskarte Erwachsene (ab 18 Jahre)	10,00 €
Jahreskarte Erwachsene ermäßigt (bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung) Schüler/innen, Auszubildende, Studierende bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres	5,00 €
Jahreskarte Jugendliche (ab 16 bis unter 18 Jahre)	5,00 €
Jahreskarte Kinder und Jugendliche (6 bis 15 Jahre)	3,00 €
Jahres-Partnerkarte (Ehepartner oder 2 Partner in eheähnlicher Gemeinschaft im gleichen Haushalt lebend)	15,00 €
Gebühr für einmalige Ausleihe (Gültigkeit bis zu 4 Wochen)	2,00 €

2. Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist (Die Versäumnisgebühr ist auch ohne vorherige Anmahnung zu zahlen).

je angefangene Woche pro Medium (außer DVDs, Videokassetten und digitale Spiele)	
Erwachsene	1,00 €
Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studierende	0,50 €

DVDs, Videokassetten und digitale Spiele je Öffnungstag	
Erwachsene	1,00 €
Kinder und Jugendliche (Schüler, Auszubildende und Studenten)	0,50 €

Bei schriftlicher Mahnung werden Auslagen für Porto gesondert berechnet.

Der Höchstbetrag der Versäumnisgebühr ist auf den doppelten Anschaffungspreis des Mediums begrenzt.

3. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises

50 % der Gebühr der Jahreskarte

4. Schadenersatz bei Verlust und Beschädigung von Medien

Ersatzexemplar bzw. Wiederbeschaffungspreis und Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars	5,00 €
--	--------

5. Bearbeitung von Vorbestellungen

je Medieneinheit
(zuzüglich Portokosten bei einer schriftlichen Benachrichtigung) 0,50 €

6. Fernleihgebühren

Abgabe der Bestellung pro Titel 1,00 €

Bei positiver Erledigung ist die Portogebühr für den Postweg zurück zur entleihenden Bibliothek zu zahlen. Darüber hinaus sind vom Besteller die Kosten zu tragen, die die entleihende Bibliothek in Rechnung stellen kann (z. B. bei mehr als 20 Kopienseiten).

7. Internetnutzung

Nutzung pro angefangene 30 Minuten 0,50 €
Ausdruck auf Papier pro Seite 0,10 €

8. Kopiergebühren

Kopie A4 0,10 €
Kopie A3 0,20 €

9. Besondere Informationsleistungen

Für besondere Informationsleistungen, bibliographische Zusammenstellungen, Datenbankrecherchen, usw. werden die Kosten nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet. Für besondere Informationsleistungen gilt die Verwaltungskostensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechnung erfolgt nach dem Kostentarif für Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können.